

B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 5: Module¹

Bei Modulen des fachpraktischen Studiums kann anstelle einer oder neben eine Studienleistung eine dienstliche Bewertung treten.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung²

- 1) In die Bewertung gehen die schriftlich vorzulegende Seminararbeit mit 70 %, die Präsentation mit 20 % und die Mitarbeit mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt. Dabei richtet sich der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung nach dem Umfang der schriftlichen Seminarleistung.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Modulprüfungen³

1) Modulprüfungen können unbeschadet Teil A § 12 Abs. 1 zudem in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Studienarbeit im GS 1

Die Studienarbeit im GS 1 besteht aus den drei Teilleistungen Literaturrecherche und Erstellung eines Quellennachweises, Lesen und Zusammenfassung eines Fachtextes (Kurzexzerpt, ca. 200 Wörter) sowie 12-seitiger schriftlicher wissenschaftlicher Ausarbeitung. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach Äquivalenztabelle (Teil B § 3 Abs. 2 zu Teil A § 12 Abs. 1.) mit 20 % für die Literaturrecherche mit Erstellung eines Quellenverzeichnisses, 20 % für das Kurzexzerpt und 60 % für die 12-seitige schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung.

b) Aktenbearbeitung

Die Aktenbearbeitung ist eine schriftliche Prüfungsform, die unter Aufsicht vorzunehmen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Die Studierenden erhalten einen Aktenauszug. Die Aufgabestellung kann u.a. eine Analyse, eine Sachverhaltszusammenfassung, eine rechtliche Bewertung, den Vorschlag für das weitere Vorgehen oder eine sonstige Fragestellung umfassen.

c) Gruppengespräch

Das Gruppengespräch ist eine mündliche Prüfungsform, in der festgestellt wird, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand eines Themas aus dem Modul fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge darzustellen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Polizei zu beziehen. Es wird in einer Gruppe von bis zu vier Studierenden von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. Die Studierenden sollen in der Gruppe das Thema diskutieren und voranbringen. Der Einzelanteil der oder des jeweiligen Studierenden muss individuell bewertet werden. Die Gesamtdauer des Gruppengesprächs errechnet sich daraus, dass pro Studierender/Studierendem ca. 15 Minuten angesetzt werden. Den Studierenden wird unmittelbar vor der Prüfung eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt.

d) Posterpräsentation

Die Posterpräsentation dient der Kurzdarstellung eines Themas und visualisiert dessen wesentliche Aspekte auf einer Stellwand oder einem Poster. Am Prüfungstag präsentiert und erläutert der/die Studierende ihr Poster und stellt sich der Diskussion. Sowohl das Poster selbst als auch die mündliche Präsentation und die Diskussion gehen in die Bewertung ein.

e) Kollegiale Beratung

Die kollegiale Beratung dient dazu, von den Studierenden vorgetragene, selbst dienstlich erlebte Probleme durch eine strukturierte Arbeit in der Gruppe einer Lösung näher zu bringen. Dazu trägt jede und jeder Studierende eine solche Problemstellung in der Gruppe vor. In einer strukturierten und durch die/den Prüferin/Prüfer angeleiteten Vorgehensweise entwickeln die Gruppenmitglieder Lösungsvorschläge, mit denen sich der Prüfling anschließend mündlich auseinandersetzt. Bewertet wird nur der Prüfling, nicht die Gruppenmitglieder. Bewertet wird die Leistung ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

f) Prüfung(en) im Erasmus+-Modul

Die Prüfung(en) im Erasmus+-Modul werden in englischer Sprache durchgeführt.

g) Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a: Klausur

Abweichend von § 12 Abs. 1 Buchstabe a StudO BA Teil A kann die Bearbeitungszeit für Klausuren auch 120 Minuten betragen.

2) Äquivalenztabelle

Klausuren, die von mehr als einer Korrektorin/einem Korrektor bewertet werden sowie die Studienarbeit im GS 1 sind nach der abgedruckten Äquivalenztabelle zu benoten.

ab Punkte		50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Note genau	5,0	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Note	nicht aus- reichend	ausreichend	befriedigend			gut			sehr gut		

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: (Teil-)Studienleistungen im Modul „Berufspraktisches Training“⁴

1) Die (Teil-)Studienleistungen des Moduls „Berufspraktisches Training“ (Leistungsscheine und Teilnahmenachweise) werden ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer(innen). Einzelne Bestandteile einer (Teil-)Studienleistung können von jeweils verschiedenen Prüfer(innen) geprüft werden. Das Modul „Berufspraktische Training“ ist bestanden, wenn alle (Teil-) Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

2) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Teilstudienleistung kann einmalig wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA.

3) Wird ein Teilnahmenachweis mangels regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, können die Fehlzeiten durch Nachholung ausgeglichen werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden voraus.

4) Im Teilmodul „Körperliche Leistungsfähigkeit Sport/ Rettungsschwimmen“ des Moduls „Berufspraktisches Training“ erfolgt für den Leistungsnachweis „12-Minuten-Lauf“, den Leistungsnachweis „Hindernisparcours“ und für die Leistungsnachweise „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ der Termin für die erste Prüfungsabnahme im Zeitraum des HS 1.5. Im Zeitraum des HS 2.5 wird ein Wiederholungstermin angeboten. Soweit der Prüfling freiwillig den jeweiligen Leistungsnachweis im Rahmen von Abnahmeangeboten während des berufspraktischen Trainings erfolgreich erbracht hat, ist von der Teilnahme an den Prüfungsterminen abzusehen. Der erfolgreiche Leistungsnachweis ist zu dokumentieren und wird als bestandene Prüfungsleistung gewertet.

5) Werden die Leistungsnachweise „12-Minuten-Lauf“, „Hindernisparcours“ und „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ (Leistungsschein Körperliche Leistungsfähigkeit Sport/Rettungsschwimmen) nicht bis zum Ende des zweiten Studienjahres erbracht, scheidet eine weitere Nachholung oder Wiederholung aus. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Training⁵

1) Leistungen in den Modulen der fachpraktischen Studienzeit / Training werden in Form einer anderen Studienleistung i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 (Teilnahmenachweise) erbracht. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme in der fachpraktischen Studienzeit / Training grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden des Moduls voraus.

2) Wird eine Studienleistung nach Ziffer 1) mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit „bestanden“ nicht erreicht, ist die Studienleistung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach Teil A § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

3) Kann ein Teilnahmenachweis aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mangels regelmäßiger Teilnahme nicht erteilt werden, sollen Fehlzeiten möglichst durch Nachholung während des anschließenden Moduls der fachpraktischen Studienzeit/Praxis oder an vorlesungsfreien Tagen der fachwissenschaftlichen Studienzeit ausgeglichen werden. Ist eine solche Nachholung, insbesondere aufgrund des Umfangs der Fehlzeiten, nicht möglich, ist die Studienleistung durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul nachzuholen.

4) Am Ende jeden Moduls der fachpraktischen Studienzeit / Training wird jeweils mit der/dem Studierenden ein Feedbackgespräch geführt, das schriftlich zu dokumentieren ist.

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Praxis⁶

1) Leistungen der Module in der fachpraktischen Studienzeit / Praxis bestehen, sofern es sich nicht um eine andere Studienleistung i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 handelt, aus einer Einsatzbewertung oder einem Aktenvortrag. Neben diese (Teil-)Studienleistung können eine oder

zwei dienstliche Bewertungen treten. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme bei einer anderen Studienleistung i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 die Teilnahme an mindestens 50% der tatsächlich durchgeführten praktischen Studienzeit/Praxis voraus.

2) Zum Bestehen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Praxis müssen alle Teilstudienleistungen und neben diese Teilstudienleistungen tretenden dienstlichen Bewertungen mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sein. Mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind bei Bewertung einer anderen Leistungen im Sinne des Satzes 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ nicht zu wiederholen.

3) Die Einsatzbewertung gibt den Leistungsstand der oder des Studierenden durch eine punktuelle Überprüfung wieder. Durch die Einsatzbewertung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende in der Lage ist, gemessen am bisherigen Ausbildungsstand, einen polizeilichen Einsatzanlass, der aktuell in der dienstlichen Tätigkeiten anfällt, im Rahmen des Einsatzmodells zu bewältigen. Die Einsatzbewertung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens die Hälfte der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat sowie keine unrechtmäßigen Eingriffsmaßnahmen getroffen wurden. Abweichend von Teil A § 11 Abs. 1 S. 2 sind nur volle Notenwerte (1,0, 2,0 usw.) zu vergeben. Eine Einsatzbewertung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist sie endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

4) Durch den Aktenvortrag sollen die Studierenden ihre Befähigung nachweisen, in freier Rede eine ermittlungsspezifische Problemstellung zu präsentieren sowie zu den durchgeführten und den noch zu veranlassenden Maßnahmen Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Über den mündlichen Vortrag hinaus ist am Ende der Vorbereitungszeit eine schriftlich vorbereitete Ausarbeitung oder ein Entscheidungsvorschlag nach Weisung des Prüfers auszuhändigen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens die Hälfte der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat sowie keine unrechtmäßigen Maßnahmen getroffen werden. Abweichend von Teil A § 11 Abs. 1 S. 2 sind nur volle Notenwerte (1,0, 2,0 usw.) zu vergeben. Ein Aktenvortrag, der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist er endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen.

5) Die dienstliche Bewertung erfolgt durch die jeweilige Prüferin/Prüfer und wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für ein Bestehen müssen im Bereich der persönlich-sozialen Kompetenz mindestens drei und im Bereich der fachlichen Kompetenz mindestens vier Kompetenzmerkmale als bestanden bewertet werden. Eine dienstliche Bewertung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden; wenn möglich erfolgt die Wiederholung im folgenden Praxisabschnitt. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit „bestanden“ nicht erreicht, ist sie endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach Teil A § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

6) Am Ende jedes Moduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ geführt, das schriftlich dokumentiert wird.

7) Die Einsatzbewertung sowie der Aktenvortrag werden unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 auch in der Wiederholungsprüfung durch eine/einen Prüferin/Prüfer und eine/einen sachkundige Beisitzerin/Beisitzer durchgeführt.

§ 7 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung⁷

1) In die Bewertung gehen die schriftliche Ausarbeitung mit 60 %, die Präsentation mit 20%, das Kolloquium mit 10% und die Prozessleistung mit 10 % ein.

2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 8 Zu Teil A § 12 Abs. 3: Praxisbericht⁸

Jede oder jeder Studierende hat einen Praxisbericht gemäß Teil A § 12 Abs. 3 zu erstellen. Wird der Praxisbericht im Abschlussmodul Praxis nicht erstellt oder entspricht dieser nicht den Anforderungen nach Teil A § 12 Abs. 3 S. 2, Halbs. 2 und S. 3, liegt keine aktive Teilnahme i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 vor.

§ 9 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁹

Die Bewertung einer Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder § 3 Abs. 1 Buchstabe b zu § 12 Abs. 1 (Aktbearbeitung), die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurde, ist abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 spätestens nach Ablauf von 4 Wochen bekanntzugeben. Die Bewertungen mehrerer Modulprüfungen nach Satz 1 aus demselben Studienabschnitt, die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurden, können spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach der zeitlich letzten Modulprüfung gemeinsam bekanntgegeben werden.

§ 10 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹⁰

1) Einmalig kann eine nach dem Modulverteilungsplan im Hauptstudium 2 oder 3 zu erbringende fachwissenschaftliche Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 sowie nach Teil B § 3 Abs. 1 zu Teil A § 12 Abs. 1., die auch in der Wiederholung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

2) Bei der zweiten Wiederholung einer Studienleistung aus dem Hauptstudium 2 darf die Durchschnittsnote aller mit einer Note nach Teil A § 11 Abs. 1 bewerteten und im Wiederholungszeitpunkt bereits bestandenen fachwissenschaftlichen Studienleistungen aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium 1 den Wert von 2,5 nicht überschreiten. Bei der zweiten Wiederholung einer Studienleistung aus dem Hauptstudium 3 darf die Durchschnittsnote aller mit einer Note nach Teil A § 11 Abs. 1 bewerteten und im Wiederholungszeitpunkt bereits bestandenen fachwissenschaftlichen Studienleistungen aus dem Grundstudium sowie dem Hauptstudium 1 und 2 den Wert von 2,5 nicht überschreiten. Teil A § 18 Abs. 2 gilt nicht.

§ 11 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹¹

Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c des Grundstudiums und Teil B § 3 Abs. 1 Buchstabe a (Studienarbeit im GS 1) zu Teil A § 12 Abs. 1. auch zu Beginn des Hauptstudiums 1 angesetzt werden.

§ 12 § Zu Teil A § 13 Abs. 6 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹²

Die Wiederholung einer anderen Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 2 des Moduls „Training sozialer Kompetenzen“ erfolgt in Form einer Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchst. b) (Fachgespräch). Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 13 Zu Teil A § 14 Anrechnung von Studienleistungen¹³

Den Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerbern werden ihre durch das Bestehen der I. Fachprüfung sowie die letzte Regelbeurteilung nachgewiesenen Kenntnisse für die Module der fachpraktischen Studienzeit des Grundstudiums sowie des Fachstudiums 1 und 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 14 Zu Teil A § 15 Abs. 3 Bachelorarbeit¹⁴

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt ab dem Einstellungsjahrgang 2016 6 Wochen.

§ 15 Übergangsvorschriften¹⁵

1) Für die vor dem Jahr 2012 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, die vor dem Jahr 2012 das Studium aufgenommen haben, ist Teil B i.d.F. vom 14.06.2011, genehmigt mit Erlass vom 12.08.2011, maßgebend.

2) Für die vor dem Jahr 2016 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, die vor dem Jahr 2016 das Studium aufgenommen haben, ist Teil B i.d.F. vom 09.06.2015, genehmigt mit Erlass vom 20.07.2015, maßgebend.

3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2016 aufgenommen haben und dieses unterbrechen, richtet sich das Studium nach den Regelungen des Teil B in der aktuellen Fassung, sofern das Studium nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr möglich ist.

**Anlagen: B 1 Studienverlaufsplan
 B 2 Modulübersicht¹⁶
 B 3 Modulbeschreibungen¹⁷**

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

² § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

³ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

⁴ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 09.06.2015, genehmigt durch Erlass vom 20.07.2015.

⁵ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁶ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁷ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

⁸ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁹ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

¹⁰ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

¹¹ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹² § 12 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹³ § 13 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁴ § 14 eingefügt durch Beschluss vom 14.03.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017.

¹⁵ § 14 umbenannt zu § 15 durch Beschluss vom 14.03.2017, genehmigt durch Erlass vom 13.09.2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2016, genehmigt durch Erlass vom 18.08.2016, eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁶ Anlagenbezeichnung geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

¹⁷ Streichung von Anlagen B 4 (Muster Zeugnis) und B 5 (Muster Urkunde) i. d. bis zum 30.07.2013 gültigen Fassung mit Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

Streichung von Anlage B 4 i. d. Fassung ab 31.07.2013 (Muster Diploma Supplement) durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.